



Einladung zum Expertentag: DIN 18300

Wann: Dienstag, 4. Juli 2017, 11 bis 14 Uhr

Wo: Alter Güterbahnhof, Papenburg, Bahnhofstraße 21

I. Welche Vorteile bringt die neue DIN 18300?

Referent: Andreas Grabe, Dipl.-Geologe

Seit September 2015 gilt die DIN 18300, in der die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Erdarbeiten geregelt sind. Neu darin ist die Einteilung in Homogenbereiche, die die bisher bekannten Bezeichnungen der verschiedenen Bodenklassen ablösen. Darüber hinaus wurden auch neue Begriffe und Vorgaben für die Benennung der Kennwerte formuliert.

Im Zusammenhang mit einer Schulung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover, haben wir uns als anerkannte Prüfstelle (nach RAP Stra) intensiv mit dieser Neuregelung befasst. Erfahren Sie bei uns aus erster Hand alles Wissenswerte über Änderungen und Vorteile.

Worum geht's?

Ziel der neuen DIN 18300 ist, die Häufigkeit der Nachträge aufgrund unzureichender Erkundung des Baugrunds zu reduzieren.

- Angaben werden konkretisiert: Homogenbereiche sind baustellenbezogen festzulegen und liefern alle für die Verwendung des Bodens notwendigen Angaben.
- Durch den Bodengutachter sind alle für die Planung und Ausschreibung notwendigen Angaben zu liefern.
- Gründungslösungen sind nach ihrer Wirtschaftlichkeit zu beurteilen.
- Aufwändige ingenieurgeologische Strecken- und Baugrund-Gutachten werden nunmehr genauer formuliert, sodass sie ein deutlich höheres Maß an haftungsrechtlicher Verantwortung beinhalten.

Alles in allem liegt das Baugrundrisiko damit seltener bei der ausführenden Baufirma oder dem Auftraggeber.

**II. „Es kommt immer darauf an ...“
Rechtliche Fragen zum Baugrundrisiko**

Referent: Felix Hapig, Rechtsanwalt

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass beim Baugrundrisiko stets der Einzelfall berücksichtigt werden muss. Längst nicht immer ist es also vom Bauherrn allein zu tragen. Die bisherige Annahme, dass baugrundbedingte Mehrkosten und Verzögerungen grundsätzlich zu seinen Lasten gehen, weil er schließlich den Baugrund als „Baustoff“ für die Planung und Bauausführung bereitstellt, gilt so nicht mehr.

Hier erfahren Sie alles, was Sie über die aktuelle Rechtslage wissen müssen.

Anmeldung bitte bis zum 23. Juni 2017 bei der StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH.

E-Mail: info@straps-gmbh.de

Bitte schreiben Sie uns, mit wie vielen Personen Sie teilnehmen möchten.



Andreas Grabe, Dipl.-Geologe



Felix Hapig, Rechtsanwalt

 **StraPs**
Straßenbau Prüfstelle GmbH

Dr. Hapig & Kollegen